Renneberg

Die GmbH & Co. KG als Standardgesellschaftsform für Investment- und andere Fonds

Die GmbH & Co. KG ist in Deutschland die Standardgesellschaftsform für geschlossene Investmentfonds, insbesondere in den Bereichen Private Equity, Immobilien und Venture Capital. Sie vereint die Vorteile von Kapital- und Personengesellschaften und ermöglicht eine klare Trennung zwischen Kapitalgebern und Fondsmanagement, wobei sowohl Haftungsbegrenzung als auch steuerliche Transparenz gewährleistet werden.

I. Die rechtlichen Aspekte

Die rechtliche Grundlage einer GmbH & Co. KG ergibt sich im Wesentlichen aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) für die Kommanditgesellschaft (§§ 161–177a HGB) sowie dem GmbH-Gesetz (GmbHG) für die Komplementärin.

Demnach fungiert die GmbH als Komplementärin bzw. als Haftungssubjekt der KG, die mit ihrem gesamten Vermögen einschließlich des Stammkapitals haftet. Die Investoren dagegen treten als Kommanditisten in die GmbH & Co. KG ein, sind jedoch nach § 171 HGB ausschließlich in Höhe ihrer Einlage zur Haftung verpflichtet. Neben den haftungsrechtlichen Vorteilen schafft diese Struktur zwischen einem voll haftenden (in Höhe des Stammkapitals) Gesellschafters und den haftungsbeschränkten Gesellschaftern eine klare Trennung zwischen den Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung und der Investoren, da letztere keine Geschäftsführungsbefugnis besitzen (§ 164 HGB). Die GmbH & Co. KG bietet zudem eine hohe Flexibilität bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags, insbesondere hinsichtlich der Gewinn- und Verlustverteilung. Dies ist für Fonds relevant, um Carried-Interest-Modelle für das Management oder bevorzugte Rückflüsse an bestimmte Anleger zu implementieren.

II. Die steuerlichen und regulatorischen Aspekte

Steuerlich ist die GmbH & Co. KG als Personengesellschaft nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) transparent zu behandeln. Das bedeutet, dass die KG selbst in einkommensteuerlicher Hinsicht kein eigenes Steuersubjekt darstellt und Gewinne und Verluste unmittelbar den Gesellschaftern zugerechnet werden (§ 180 Abs. 1 AO). Damit wird eine Doppelbesteuerung wie bei Kapitalgesellschaften vermieden, bei denen zunächst Körperschaftsteuer (§ 15 KStG) anfällt und anschließend die Ausschüttungen bei den Gesellschaftern noch einmal besteuert werden. Zusätzlich erlaubt die transparente Struktur die direkte Zuordnung von Verlusten an Kommanditisten, was insbesondere für institutionelle Investoren zur Verlustverrechnung steuerlich attraktiv ist. Allerdings ist die Verlustberücksichtigung der einzelnen

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Unternehmensberater

info@renneberg-gruppe.de
renneberg-gruppe.de

Göttingen – Gleichen
Kleines Feld 7
37130 Gleichen – Klein Lengden
Telefon: 05508 9766-0
Telefax: 05508 9766-60

Göttingen – Zentrum
Bürgerstraße 42 a
37073 Göttingen
Telefon: 0551 770 771-0
Telefax: 0551 770 771-360

Hamburg
Am Sandtorkai 50 (SKAI)
20457 Hamburg
Telefon: 040 300 6188-400
Telefax: 040 300 6188-64

Kommanditisten auf die Höhe der erbrachten Einlagen beschränkt (§ 15a EStG).

Die GmbH & Co. KG ist auch in regulatorischer Hinsicht vorteilhaft: Für Fonds, die unter das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) fallen, bleibt die Rechtsform kompatibel mit den Anforderungen an geschlossene Fonds und institutionelle Anleger, während gleichzeitig die operative Flexibilität erhalten bleibt. Sie ermöglicht die Einrichtung klar definierter Governance-Strukturen zwischen Management und Investoren, was für die Haftungsvermeidung und die Umsetzung von Anreizsystemen entscheidend ist.

III. Alterative Rechtsformen

Alternative Rechtsformen zeigen die Vorteile der GmbH & Co. KG deutlich:

- **GmbH**: Eine reine GmbH führt zu Doppelbesteuerung und weniger flexibler Gewinnverteilung.
- **Aktiengesellschaft**: Eine AG ist organisatorisch aufwendiger, teuer und steuerlich unflexibler.
- **Kommanditgesellschaft**: Eine KG ohne GmbH als Komplementär birgt das Risiko einer persönlichen Haftung für die Geschäftsführung, was für institutionelle Investoren inakzeptabel ist.
- **Personengesellschaften**: GbR oder OHG bieten keine Haftungsbegrenzung.
- **Stiftungen**: Stiftungen sind komplex, steuerlich ineffizient und wenig marktüblich.
- **Sonstige Aktiengesellschaften**: Regulierte Investmentaktiengesellschaften oder Spezial-AIFs eignen sich nur für Fonds unter BaFin-Aufsicht und hohen regulatorischen Anforderungen.

IV.Fazit:

Zusammenfassend bietet die GmbH & Co. KG die ideale Kombination aus rechtlicher Sicherheit, steuerlicher Effizienz und gestalterischer Flexibilität. Die Komplementär-GmbH begrenzt die Haftung des Managements, während die Kommanditisten nur mit ihrer Einlage haften. Die transparente Besteuerung ermöglicht eine direkte Zurechnung von Gewinnen und Verlusten an die Anleger, während der Gesellschaftsvertrag individuelle Regelungen für Gewinnbeteiligungen und Managementvergütung erlaubt. Aufgrund dieser Eigenschaften ist die GmbH & Co. KG die bevorzugte Rechtsform für geschlossene

Renneberg

Fonds in Deutschland und sowohl bei Investoren als auch bei Rechtsanwälten und Banken etabliert.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Unternehmensberater

Rechtsanwalt in Anstellung
Jan Benjamin Willers
willers@renneberg-gruppe.de
040 3006188-440